

# AMTSBLATT

ONLINE

ELEKTRONISCHE AUSGABE



LANDKREIS  
ZWICKAU



14. Januar 2026

004/2026



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Bekanntmachung Zweckverband Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026



ZWECKVERBAND FROHN BACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

## Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

### Vom 2. Januar 2026

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 wird bekannt gemacht.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2025 (1080-093.12-Z03/01/26/Flei) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 27. Februar 2026 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in 09243 Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Tel. 03722/73480) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Niederfrohna, 2. Januar 2026

Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

2

ÖFFENTLICHE BEKENNTMACHUNGEN

### Zweckverband Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna am 29. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

1. Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

Erträge	5.029.529 EUR
Aufwendungen	6.553.500 EUR
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 1.523.971 EUR

Der Finanzplan wird festgesetzt mit

dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.438.429 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.587.600 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	- 149.171 EUR

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	325.366 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	2.806.903 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.481.537 EUR

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	20.200 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 20.200 EUR

(hier gerundete Werte; centgenaue Werte für bestehende Kredite im Blatt „Entwicklung der Schulden“)

Veränderung des Finanzmittelbestandes am Ende des Wirtschaftsjahrs von Zugang (+) / Abgang (-)	- 2.650.908 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) (ohne Umschuldungen) (2026) nachrichtlich:	0 EUR
2027 – 2029: 5.045.000 EUR	
davon:	
2027: 0 EUR	
2028: 2.470.000 EUR	
2029: 2.575.000 EUR	



(\*) Die Verpflichtungsermächtigungen sind in der Höhe der unter § 1 Abs. 2 genannten Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig.

also:	2.470.000 EUR (für 2028)	2.575.000 EUR (für 2029)
-------	-----------------------------	-----------------------------

nachrichtlich: genehmigt	mit Bescheid des LRA Zwickau vom 27. November 2024 für 2028	1.680.000 EUR
	mit Bescheid des LRA Zwickau vom 17. Dezember 2025 für 2028	790.000 EUR
	mit Bescheid des LRA Zwickau vom 17. Dezember 2025 für 2029	2.575.000 EUR

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	917.000 EUR
---------------------------------------------------------	-------------

## § 3

Nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung wird für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für das Wirtschaftsjahr 2026 die Betriebskostenumlage in Höhe von	42.000 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

3

wie folgt festgesetzt:

Stadt Limbach-Oberfrohna (23.673 Einwohner)	38.500 EUR
Gemeinde Niederfrohna (2.182 Einwohner)	3.500 EUR

Der Einwohnerstand ist jeweils der vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (für 2026 gilt der 30. Juni 2025). (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

\* hier: Stichtag 30. November 2024 da Daten zum 30. Juni 2025 noch nicht vorliegen (das Statistische Landesamt hat noch keine Bevölkerungsdaten für den 30. Juni 2025 veröffentlicht. Die Daten zum 30. November 2024 sind die aktuellsten.)

Nach § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung wird für die versiegelten Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine Niederschlagswasserumlage als Betriebskostenumlage wie folgt festgesetzt:	185.429 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Stadt Limbach-Oberfrohna (915.552 m <sup>2</sup> )	171.376 EUR
Gemeinde Niederfrohna (78.889 m <sup>2</sup> )	14.053 EUR

Niederfrohna, 2. Januar 2026

Gerd Härtig  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen.

### IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
4. Ausgabe/2026

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen